
Schriftliche Anfrage

des Landtagsabgeordneten Andreas Leitgeb

an Landeshauptmann Günther Platter

betreffend:

Veröffentlichung von Landesrechnungshofberichten vor Behandlung im Finanzkontrollausschuss

Mit dem Landesrechnungshofgesetz vom 12. Dezember 2002 wurden die Vertraulichkeit und der Datenschutz von Landesrechnungshofberichten genau geregelt. So beschreibt der § 6 den Umgang mit Berichten und dessen strengste Verschwiegenheit bis zum Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss. Der § 7 Abs. 1 verlangt vom Landesrechnungshof, dass das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich des Landes der Landesregierung zu übersenden ist. Die Landesregierung kann dann innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung erstatten.

Trotz klarer Regelungen erfuhren am 21.01.2020 alle Landtagsklubs aus Medienberichten das Überprüfungsergebnis des Landesrechnungshofes über den Tiroler Bodenfonds. Somit wurde wiederholt gegen die Regelung verstoßen, wonach erst nach Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss ein Bericht veröffentlicht werden darf. Die Tatsache, dass die Ausschüsse zum 21.01.2020 noch nicht getagt haben und dass die Ergebnisse in jener Zeit veröffentlicht wurden als die Landesregierung den Bericht zur Begutachtung vorliegen hatte, lässt darauf schließen, dass der Bericht während dieser Zeit von

dortiger Stelle nach außen gelangt ist. Somit wurde zum wiederholten Male, ein Rechnungshofbericht trotz strengster Verschwiegenheitspflicht an die Medien weitergeleitet.

Auszug aus dem Tiroler Landesrechnungshofgesetz:

§ 6 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Der Direktor des Landesrechnungshofes hat in seinem Verantwortungsbereich durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass sowohl über einzelne im Rahmen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes bekannt gewordene Tatsachen als auch über die Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit bis zum Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss bzw. bis zur Vorlage seines Berichts an den Gemeinderat der betreffenden Gemeinde strengste Verschwiegenheit gewahrt wird. Dies gilt nicht im Verhältnis zur geprüften Dienststelle, zum geprüften Unternehmen oder zur geprüften sonstigen Einrichtung.

(2) In den Berichten des Landesrechnungshofes, die veröffentlicht werden, sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz sonstiger berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen.

§ 7 Berichte

(1) Der Landesrechnungshof hat das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich des Landes der Landesregierung zu übersenden. Die Landesregierung kann hierzu innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung erstatten. Hat die Landesregierung fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der Landesrechnungshof diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in seinen Bericht einzuarbeiten. Die Äußerung der Landesregierung ist überdies dem Bericht als Beilage anzuschließen.

(2) Der Landesrechnungshof hat den Bericht über Prüfungen aus dem Bereich des Landes dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Landtag und der Landesregierung, den Klubs und der geprüften Stelle zu übermitteln sowie nach dem Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Enthält ein solcher Bericht des Landesrechnungshofes ausdrücklich als solche bezeichnete Empfehlungen an die Landesregierung, so hat sie spätestens zwölf Monate nach der Behandlung des Berichts im Landtag diesem über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Landesregierung gegebenenfalls darzulegen, warum den Empfehlungen nicht Rechnung getragen worden ist.

(3) Der Landesrechnungshof hat das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern dem Bürgermeister zu übersenden. Der Bürgermeister hat hierzu Stellung zu nehmen und dem Landesrechnungshof die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Hat der Bürgermeister fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der Landesrechnungshof diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in seinen Bericht einzuarbeiten. Die Äußerung des Bürgermeisters ist überdies dem Bericht als Beilage anzuschließen.

(4) Der Landesrechnungshof hat den Bericht über eine Prüfung aus dem Bereich einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern spätestens bis 31. Dezember des Jahres der Prüfung dem Gemeinderat der betreffenden

Gemeinde sowie der Landesregierung vorzulegen. Die Berichte des Landesrechnungshofes sind nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat auf der Internetseite des Landesrechnungshofes zu veröffentlichen.

(5) Der Landesrechnungshof hat dem Landtag im Weg des Landtagspräsidenten jährlich bis spätestens 15. April einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten. Die Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen im Einzelnen ist nicht Inhalt dieses Tätigkeitsberichtes. Dieser Tätigkeitsbericht ist zugleich mit der Zuleitung an den Landtag auch der Landesregierung zu übermitteln.

(6) Der Landesrechnungshof hat zu dem von der Landesregierung dem Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss innerhalb einer angemessenen, zwei Monate nicht übersteigenden Frist einen Bericht zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Landesvoranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erfolgt ist.

Sie Herr Landeshauptmann stehen der Landesregierung vor und sind daher für deren Handlungen letztverantwortlich. Daher ergeben sich folgende

Fragen:

- 1) Zu welchem Zeitpunkt wurde vom Landesrechnungshof das vorläufige Ergebnis der Überprüfung des Tiroler Bodenfonds an die Landesregierung übermittelt?
- 2) An welche Ressorts wurde der Inhalt des Überprüfungsergebnisses des Tiroler Bodenfonds übermittelt?
- 3) Gibt es geeignete Maßnahmen, die sicherstellen sollten, dass die geforderte „strengste Verschwiegenheit“ über Überprüfungsergebnisse des LRH bis zur abschließenden Behandlung im Finanzkontrollausschuss gewährleistet wird?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?
- 4) Wurde aktuell zum Überprüfungsergebnis des Tiroler Bodenfonds und in der Vergangenheit erhoben, wie Überprüfungsergebnisse des LRH vor der abschließenden Behandlung im Finanzkontrollausschuss an die Medien gelangten?
- 5) Welche Konsequenzen ziehen Sie als Verantwortlicher aus dem offensichtlichen Fehlverhalten innerhalb der Landesregierung?

6) Können Sie sicherstellen, dass zukünftig Überprüfungsergebnisse des LRH vor abschließender Behandlung im Finanzkontrollausschuss der strengsten Verschwiegenheit unterliegen?

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Metzger'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending from the top of the 'g'.

Innsbruck, am 30. Jänner 2020